



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Sachbearbeiter: Dietmar Schnaitl
Telefon: 05354/56203 DW 23 – Fax DW 20
E-mail: umwelt@fieberbrunn.tirol.gv.at

Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte, im Bereich der Marktgemeinde anfallende Siedlungsabfall ist durch die Müllabfuhr der Marktgemeinde Fieberbrunn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Zum Siedlungsabfall zählen auch Gartenabfälle, sowie biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach Ihrer Art dem Siedlungsabfall entsprechen.
3. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) sonstige Abfälle,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.
4. Die Abfallbeseitigung kann die Marktgemeinde entweder in Eigenregie erledigen oder private Firmen dazu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002) in der gültigen Fassung. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaft nicht wesentlich verändert hat.

3. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle, wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrlicht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht zum Abfuhrbereich gehören die unter Abs. 2 genannten Gebiete bzw. Wohnobjekte; diese haben den Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle an die im Folgenden angeführten Sammelstellen zu bringen:

Gesamtes Granbachgebiet - Sammelstelle Granbachbrücke:

Außergranbach-Zuhause - Granbach 1, Außergranbach - Granbach 2, Granbach 2a, Innergranbach - Granbach 3, Granbachstall - Granbach 4

Teil Obwall - Sammelstelle Obwall:

Hochreith - Obwall 11, Kiechlegg - Obwall 12, Obwall 13, Tennhäuslwohngebäude - Obwall 14, Obwall 15, Tennhäusl - Obwall 16

Teil Niederlehen - Sammelstelle Niederlehen 16:

Niederlehen - Niederlehen 19, Niederlehen-Zuhause - Niederlehen 20, Niederlehenbrand - Niederlehen 21

Teil Lehen – Sammelstelle Lehen 24

Lehen 25

Teil Weißbach, Bärfeld - Sammelstelle Gebraweg:

Weißstall - Weißbach 13, Weißstallzuhause - Weißbach 13a, Gesamtes Bärfeldgebiet - ab Kogl - Bärfeld 1, Eggerstall mit Zuhäuser - Bärfeld 2 und Bärfeld 2a, Egg - Bärfeld 3, Egg-Zuhause - Bärfeld 4, Hotter - Bärfeld 5, Rohr - Bärfeld 6, Rohr-Zuhause - Bärfeld 6a,

Hochkogel - Bärfeld 7, Hochkogel-Zuhaus - Bärfeld 7a, Hochkogel-Jausenstation - Bärfeld 7b, Liedl - Bärfeld 8, Edenhausen-Zuhaus - Bärfeld 9, Edenhausen - Bärfeld 10, Hansern - Bärfeld 11 und 11a, Kienzerstall - Bärfeld 12, Brand - Bärfeld 13, Waldlehen - Bärfeld 14, Stockskogel - Bärfeld 15, Wortner - Bärfeld 15a, Erb - Bärfeld 16, Erb-Neubau - Bärfeld 17; Dies gilt nur in den Wintermonaten von November bis April!

Pletzergraben - Sammelstelle Gebraweg:

Innerpletzer - Pletzergraben 8, Außerpletzer - Pletzergraben 7

Teil Lauchseeweg:

| | |
|---------------------------|--|
| Sammelstelle Rettenwand | für Hof Iltis, Lauchseeweg 22, Lauchseeweg 22a |
| Sammelstelle Lucht | für Hof Brent, Lauchseeweg 23 |
| Sammelstelle Schwarzhäusl | für Hof Koidau, Lauchseeweg 28 |

Teil Schweinesten - Sammelstelle Schweinesten:

Lindenhof - Schweinesten 12

Teil Lindau - Sammelstelle Obing:

Iglmoos - Lindau 9

Reith - Sammelstelle Kreuzungsbereich Boden - Camp:

Boden - Reith 1 und 2, Brunner - Reith 3, Doisch - Reith 4, Hansern - Reith 5 und 6

Teil Schönau-Pertrach - Sammelstelle Mareis:

Vornbichl-Futterstall - Schönau-Pertrach 15a, Tenn - Schönau-Pertrach 14, Tenn-Zuhaus - Schönau-Pertrach 15

Teil Pfaffenschwendt - Sammelstelle Biechl:

Waldhof - Pfaffenschwendt 27, Waldhof-Zuhaus - Pfaffenschwendt 27a

Teil Trixlegg:

Sammelstelle Kreuzung Gewerbegebiet - Lindauberg für Lindauberg-Zuhaus - Trixlegg 1, Lindauberg - Trixlegg 2,
Sammelstelle Kreuzung Eiserne Hand - Koglern für Niederfilzboden - Trixlegg 5, Klausner - Trixlegg 6, Almen und Lärchfilzhochalm
Sammelstelle Trixleggbrücke - Hansern - Trixlegg 7, Jagglern - Trixlegg 8, Stefflern - Trixlegg 9, Asten - Trixlegg 10

Gesamtes Almgebiet - Sammelstelle Recyclinghof:

Alle Almen von Nr. 01 - 71 mit Ausnahme der Lärchfilzhochalm und den Almen entlang des Weges Koglern - Lärchfilzen – Grießenboden

3. Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“).
- b) sonstige Abfälle
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof oder zur Kompostieranlage in Fieberbrunn zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt durch Müllbehälter;

Als Müllbehälter sind vorgesehen:

- a) Müllsäcke für Restmüll mit speziellem Aufdruck „Abfallentsorgung - Marktgemeinde Fieberbrunn“ dürfen von allen Wohnobjekten der nicht zum Abfuhrbereich gehörigen Gebiete verwendet werden. Ein 70 Liter Müllsack entspricht einem durchschnittlichen Abfallgewicht von 12,73 kg.
- b) Mülltonnen für den Restmüll - 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter;
- c) Restmüllgroßbehälter in den Größen von 770 Liter und 1.100 Liter
- d) Maisstärkesäcke 10 Liter oder 30 Liter mit speziellem Aufdruck (Biomüllsack)
Diese sind ausschließlich für die Sammlung und Entsorgung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen zu verwenden.
Biomülltonne - 120 l bzw. 240 l, Aufschrift Biomüll.

Die Müllbehältnisse sind über die Marktgemeinde zum jeweils gültigen Tarif zu beziehen.

2. Um einem unerlaubten Entsorgen der Abfälle vorzubeugen, werden folgende Müll-Mindestabgabemengen vorgeschrieben (in kg):

a) für den Restmüll grundsätzlich 0,60 Kilogramm pro Einwohner und Woche

| | |
|-----------------------------|--|
| Haushalte | 0,60 kg/Woche/Person |
| Gastgewerbe ohne Restaurant | 0,60 kg/Woche/pro 4 gemeldete Gästebetten |
| Gastgewerbe mit Restaurant | 0,60 kg/Woche/pro 12 angefangene Sitzplätze |
| | 0,60 kg/Woche/pro 4 gemeldete Gästebetten |
| Privatzimmervermieter/FEWO | 0,60 kg/Woche/pro 4 gemeldete Gästebetten |
| Sonstige Betriebe | 0,30 kg/Woche/pro 5 angefangene Beschäftigte |

Für Objekte mit Fremdenbetten gilt folgende Berechnung: 1 Fremdenbett = 0,25 Personen

Die Mindestanzahl an Müllsäcken ist jährlich im Vorhinein im Marktgemeindevorstand zu beziehen. Die Mindestanzahl an Müllsäcken wird unabhängig vom Zeitpunkt der Abholung über die vierteljährliche Vorschreibung in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der vorgeschriebenen Mindestmengen sind im Marktgemeindevorstand Müllsäcke nachzukaufen.

b) für biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle gelten folgende Mindestabgabemengen:

Als Mindestmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 1,5 kg pro Woche und Einwohner festgelegt. In Anlehnung an diese Grundsätze werden folgende Mindestzahlen an Entleerungen bei Verwendung der Biomüllsäcke (10 Liter und 30 Liter) pro Jahr vorgeschrieben:

Objekte mit 1 Person: 16 Stk. 10-Liter-Säcke bzw. 5 Stk. 30-Liter-Säcke

Objekte mit 2 bis 3 Personen: 39 Stk. 10-Liter-Säcke bzw. 13 Stk. 30-Liter-Säcke

Objekte mit 4 bis 6 Personen: 26 Stk. 30-Liter-Säcke

Bei Objekten mit Zimmervermietung gelten je 100 Nächtigungen 26 kg als jährliche Mindestabgabemenge.

Für Betriebe wird je vier Beschäftigte eine Mindestabgabemenge von 0,75 kg/Jahr vorgeschrieben.

3. Die Müllbehälter für den Restmüll werden 14-tägig jeden Montag oder Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Fällt ein Montag oder ein Dienstag auf einen Feiertag, so wird der Entsorgungstermin rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Eine Entleerung erfolgt nur dann, wenn die Müllgefäße zeitgerecht zur Abholung bereitgestellt werden. Es werden nur die Müllsäcke mit dem Aufdruck „Abfallentsorgung - Marktgemeinde Fieberbrunn“ mitgenommen.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von einem befugten Unternehmen entleert.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) vor der Abholung innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohnung und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Grundstücke von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. Die Behälter müssen unmittelbar am Straßenrand stehen.

Ist eine Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich oder durch eine fehlende Umkehrmöglichkeit erschwert, so kann die Marktgemeinde Fieberbrunn festlegen, dass die Mülltonne an einer von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche rechtzeitig vor Abholung aufzustellen ist.

§ 5

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist, handelt.
2. Nicht kompostierfähige biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 3 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).
5. Baum- und Strauchschnitt sind bei der Kompostieranlage im Recyclinghof Fieberbrunn abzugeben.

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zu den bekannten Öffnungszeiten im Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

Getrenntsammlung

1. Die Wertstoffe - Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Styropor, Textilien, Elektronikaltgeräte und Speiseöle - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüll- bzw. Biomüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. Altglas ist in die an den hierfür vorgesehenen Großcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

3. Altpapier ist in den an den hierfür vorgesehenen Großcontainer im Recyclinghof einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Cellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkepackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladenverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten, verunreinigtes Papier.

4. Kartonagen sind in den hierfür vorgesehenen Presscontainer im Recyclinghof einzubringen.

5. Altmetalle:

Verpackungen aus Altmetallen, wie Konservendosen, Getränkedosen usw. sind in den im Recyclinghof aufgestellten Container einzubringen.

Haushaltsschrott wie Maschinenteile, Autofelgen udgl. sind im Recyclinghof der Marktgemeinde Fieberbrunn abzugeben.

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen und Kühlgeräte.

Diese Stoffe (mit Ausnahme der Autowracks) können gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr in den bekannten Öffnungszeiten beim Recyclinghof abgegeben werden.

Autowracks werden nach vorheriger Anmeldung im Gemeindeamt direkt vom Entsorgungsunternehmen entsorgt. Die Gebühr wird vom Entsorger an den Besitzer direkt verrechnet.

6. Kunst- und Verbundstoffe sind in den an den hierfür vorgesehenen Großcontainer im Recyclinghof einzubringen.

Nicht in o.a. Container gehören:

Kunststoffe und Verbundstoffe, die keine Verpackung sind (z.B. Haushaltsgeräte, Spielzeug etc.)

7. Alttextilien und –schuhe sind während der ortsüblich kundgemachten Tage im Recyclinghof während der Öffnungszeiten abzugeben.

8. Elektronikaltgeräte sind gemäß der Elektronikaltgeräteverordnung getrennt nach bestimmten Fraktionen (Großgeräte, Kleingeräte, Bildschirme, Leuchtstoffröhren und andere Gasentladungslampen, Kühlgeräte) während der Öffnungszeiten im Recyclinghof abzugeben.

9. Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

10. Recyclinghof - Standort und Öffnungszeiten:

Dandlerau 1, 6391 Fieberbrunn, Tel.: 05354/52005

jeden Montag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

jeden Donnerstag von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

jeden Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An Feiertagen bleibt der Recyclinghof geschlossen! Es gibt keinen Ersatztermin.

§ 8 Verwendung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer des Abfallbehälterbesitzers zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen, Stichtag

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008 i.d.g.F. bestraft.

Der Stichtag für die Vorschreibung der Mindestanzahl an Müllsäcken und die Berechnung der Mindestmüllmenge ist der 1. Dezember eines jeden Jahres. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind bis spätestens zu diesem Tag bekannt zu geben.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Herbert Grander e.h.

Angeschlagen am: 01.12.2014
Abgenommen am: 16.12.2014